

MKGE 6 Nr. 30

Mkg, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg_MKGE_6_Nr_30

FR: ATMC 6 n° 30

IT: STMC 6 n. 30

Volltext

Nr. 30 72 ausgesprochen werden, wenn das V erbrechen auch nach aussen, bei einem grösseren Personenkreis, insbesondere bei Untergehenen des Taters in Erscheinung trat. Diese Auffassung geht fehl. Die Unwürdigkeit zur Bekleidung eines Grades kann nicht von dem zufälligen Umstande abhängen, ob und wie weit die Tat bekannt wurde. Massgebend ist vielmehr, ob die durch ihre Verübung zum Ausdruck gekommene Gesinnung derart bedenklich ist., dass sich die Bekleidung eines Grades mit ihr nicht mehr verträgt. Der Grad und die damit verbundenen Aufgaben erfordern in erhöhtem Masse charakterliche Integrität. Geht aus einer Straftat hervor., dass dem Tater Charaktereigenschaften fehlen., die er als Offizier haben muss., so ist er seines Grades unwürdig., unbekümmert darum, ob und wie weit seine Verbrechen bei Dritten bekannt geworden sind. Auch darauf kommt nichts an, dass der Beschwerdeführer sich als Instruktionsoffizier vergangen und diese Stellung seither aufgegeben hat. Die Unwürdigkeit zur Bekleidung eines Grades hängt nicht davon ab, ob Gefahr besteht., dass der Tater seine Stellung weiterhin zur Begehung strafbarer Handlungen missbrauche. Selbst wenn anzunehmen ist., er werde sich nie mehr vergehen, kann er seines Grades unwürdig sein. Die Vorinstanz hat die Unwürdigkeit des Beschwerdeführers mit Recht hejaht. C. konnte und musste sich als Berufsoffizier der Verpflegungstruppen in vermehrtem Masse über Recht und Unrecht beim dienstlichen Verhalten., insbesondere beim Bezug von Entschädigungen, Rechenschaft geben. Dass er trotz seiner besonderen., das Verursachen erhöhenden Stellung zum Betrüger und Falscher wurde., zeugt von so schweren Charakterfehlern., dass seine Degradation Art. 37 MStG nicht verletzt. (8. Oktober 1952, C. e. D. G. 3 B) 30. Bedeutung der Vernehmlassung des Auditors zur Klagebeschwerde des Verurteilten (Art. 189, Abs. 3 MStGO) (Erw. 1). - Wer sich über das Alter des Klagenbeschwerten keine Gedanken macht, begeht das Verbrechen des Art. 156 MStG nicht vorsätzlich (Erw. 3), macht sich aber unter Umständen im Sinne der Ziff. 3 dieser Bestimmung schuldig (Erw. 4). - Wann ist eine unzüchtige Handlung öffentlich begangen? (Art. 159 MStG) (Erw. 6). Portée des observations de l' Auditeur sur le recours du condamné. Pas de recours joint (art. 189, al. 3 OJPPM) (cons. 1). - Celui qui ne se préoccupe aucunement de l'âge de l'enfant ne commet pas intentionnellement le crime prévu à l'art. 156 CPM (cons. 3), mais tombe éventuellement sous le coup de l'art. 3 de

73 Nr. 30 cette disposition (cons. 4). - Quand un outrage à la pudeur est-il public? (art. 159 CPM) (cons. 6). Significato delle osservazioni dell'uditore in un ricorso per cassazione presentato dal condannato (art. 189, al. 3 OGPPM) (cons. 1). - Colui che non si preoccupa menomamente dell'età del fanciullo non commette intenzionalmente il reato di cui all'art. 156 CPM (cons. 3), ma cade eventualmente sotto le sanzioni della cif. 3 dell'articolo citato (cons. 4). - Quando e, un oltraggio al pudore, commesso « in pubblico » ? (art. 159 CPM) (cons. 6). P. traf anfangs August 1951 im Bahnhof Bern ein ihm flüchtig bekanntes 14 1/2 Jahre altes Mädchen und ging mit ihm spazieren. Am Fussweg zwischen der alten

Gewerbeschule und der Aare liess er sich mit ihm im Grase nieder, griff ihm an den Geschlechtsteil und führte das entblusste Glied bis zur Scheide. Das Divisionsgericht verurteilte ihn wegen Unzucht mit einem J (inde (Art. 156, Ziff. 1 MStG) und öffentlicher Begehung unzüchtiger Handlungen (Art. 159 MStG). 1. Der Auditor hat keine Kassationsbeschwerde eingereicht. Er kann daher keine selbständigen Anträge stellen und sich der Kassationsbeschwerde des Verurteilten nicht anschliessen (MICGE 2 Nr. 58 S. 165, 4 Nr. 23 S. 42). Das hat er auch nicht gemacht. Er hat sich lediglich auf Aufforderung des Grossrichters hin im Sinne von Art. 189, Abs. 3 MStGO vernehmen lassen. Das Gesetz sieht diese Vernehmlassung vor, damit das Militarkassationsgericht die Auffassung des Beschwerdegegners neben derjenigen des Grossrichters und des Obergerichtes erfährt (Art. 189 MStGO). Es ist dem Auditor nicht vorgeschrieben, welchen Standpunkt er zu vertreten hat. Es steht ihm frei, in der Vernehmlassung darzulegen, dass nach seiner Ansicht die Kassationsbeschwerde gutzuheissen oder ganz oder teilweise abzuweisen sei. Auch ist es ihm unbenommen, sich darüber zu äussern, welche Strafe nach seiner Meinung angemessen wäre, wenn wegen falscher Anwendung des Gesetzes Kassation stattfindet (MICGE 1 Nr. 40). Selbständige Bedeutung kommt seinen vernehmlassungsweise gestellten Anträgen sowenig zu, wie denjenigen des Grossrichters und des Obergerichtes. Das Militarkassationsgericht hat zu diesen Anträgen nicht Stellung zu nehmen, sondern nur über die in der Kassationsbeschwerde enthaltenen Begehren zu befinden. 3. Der Tatbestand der Unzucht mit Kindern nach Art. 156, Ziff. 1 MStG ist Vorsatzdelikt. Vorsätzlich handelt, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt (Art. 15 MStG). Das ist der Fall, wenn der Täter die Tat, in der das Delikt besteht, in allen ihren gesetzlich umschriebenen Momenten erkannt und gewollt hat (Hafer, Allg. Teil S. 121). Das Divisionsgericht stellt in tatsächlicher Hinsicht fest, dass sich P. über

Nr. 3074 das Alter des körperlich stark entwickelten Mädchens überhaupt keine Gedanken gemacht habe. Trifft dies zu, so hat er nicht vorsätzlich gehandelt (Hafer, Allg. Teil S. 184). Auch der Eventualvorsatz entfällt, denn auch dieser ist Handeln mit Wissen und Willen. Bei dieser Schuldform des Vorsatzes hält der Täter den Erfolgseintritt für möglich, und trotz dieser Voraussicht der Möglichkeit des Erfolges lässt er sich vom Handeln nicht abhalten (Hafer, Allg. Teil S. 120). Wenn sich aber P. über das Alter des Mädchens überhaupt keine Gedanken gemacht hat, so hat er auch nicht an die Möglichkeit gedacht, es konnte sich noch im schutzwürdigen Alter befinden. Dadurch unterscheidet sich der vorliegende Tatbestand von demjenigen, der dem Bundesgerichtsurteil 75 IV 4 zugrunde liegt und der von der Vorinstanz als Prajudiz angerufen wird. Dort haben die Täter gewusst, dass das missbrauchte Mädchen noch « unehrlich » war. Sie hielten es für möglich, dass das Mädchen jünger als 16 Jahre alt sein konnte, und wollten die Tat auch für diesen Fall. Dadurch, dass die Vorinstanz erklärt, P. habe sich nicht irren können, weil er sich über das Alter des Mädchens überhaupt keine Gedanken gemacht habe, ist noch nicht dargetan, dass er vorsätzlich handelte. Da der Vorsatz auf Seiten P. verneint werden muss, entfällt der Tatbestand von Art. 156, Ziff. 1 MStG. Die Kassationsbeschwerde erweist sich in diesem Punkt als begründet. 4. Art. 156, Ziff. 3 MStG sieht eine mildere Strafe vor, wenn der Täter in der irrigen Vorstellung, das Kind sei mindestens 16 Jahre alt, gehandelt hat, sofern er bei pflichtgemässer Vorsicht den Irrtum hätte vermeiden können. Die Tat bleibt somit Vorsatzdelikt. Nur das Nichterkennen des Alters wird zur Fahrlässigkeit zugerechnet (Hafer, Bes. Teil S. 129). P. hat das noch schutzwürdige Alter des Mädchens deshalb nicht erkannt, weil er sich pflichtwidrigerweise keine Gedanken darüber machte. Bei pflichtgemässer Vorsicht hätte er aber nach den Feststellungen der V

orinstanz die Möglichkeit erkennen können, dass das Mädchen noch im schutzwürdigen Alter stand. Der Fali, wo der Tater di e wirklichen V erhältnisse ni eh t erkennt, weil er sich aus pflicht- widriger Unvorsichtigkeit überhaupt nichts denkt, steht dem Fali gleich, wo er sich aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit eine falsche Vorstellung macllt (ignorantia uud error i. e. S., Hafter, Allg. Teil S. 184, 187). Die Voraussetzungen zur Annahme eines Tatirrtums im Sinne von Art. 156, Ziff. 3 MStG sind somit erfüllt. 6. Art. 159 MStG schützt die öffentliche Sittlichkeit. Die Bestim- mtung soll verhüten, dass jemand gegen seinen Willen Augenzeuge einer unzüchtigen Handlung werde. Dass ein Unbeteiligter die Tat tatsächlich wahrgenomnen habe, ist ni eh t nötig. Öff entlich ist si e schon daun be- gangen, wenn es nach den Umstanclen, insbesondere nach den ortlichen un d zeitlichen V erhältnissen bloss möglich w ar, dass zufällig anwesende

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.